

Stadt Bismark (Altmark)
Der Gemeindegewahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung des amtlichen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl in der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) am 08.10.2023

Auf der Grundlage von § 69 Abs. 6 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314) gebe ich das endgültige Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl vom 08.10.2023 bekannt. Der Gemeindegewahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.10.2023 folgendes endgültiges Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl in der Stadt Bismark (Altmark) festgestellt:

Wahlberechtigte insgesamt (A):	6.777
Wähler/innen insgesamt:	1.801
Ungültige Stimmen:	110
Gültige Stimmen:	1.691
Wahlbeteiligung:	26,6 %

Der Gemeindegewahlausschuss stellt fest, dass die Kandidatin, Frau Annegret Schwarz (CDU), mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Kandidatin: Schwarz, Annegret (CDU), 1.691 Stimmen, 100 %

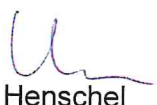
Frau Annegret Schwarz (CDU), ist gemäß § 30 Abs. 8 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 98) zur Bürgermeisterin der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) gewählt.

Hinweis auf § 50 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) -
Wahleinspruch:

Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Gegen die Gültigkeit einer Direktwahl können auch Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, sowie Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge Wahleinspruch erheben. Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher, männlicher und diverser Form.

Bismark (Altmark), den 11.10.2023



Henschel
(Gemeindegewahlleiter)

